

Checkliste

Rechtsmedizinische Fallerörterung

im Rahmen der medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung

Zielsetzung:

Handlungssicherheit der Akteurinnen und Akteure in den versorgenden Kliniken für Gynäkologie und Geburtshilfe durch kollegiale Unterstützung von rechtsmedizinischen Kolleginnen und Kollegen in den jeweiligen Instituten für Rechtsmedizin der Region.

Rahmenbedingungen:

Das jeweils regionale Institut für Rechtsmedizin steht kapazitätsmäßig als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Kontaktdaten für eine Erreichbarkeit (24/7) des jeweiligen Instituts für Rechtsmedizin sind in der Klinik bekannt.

Der Befunddokumentationsbogen nebst ergänzende Informationsmaterialien für Ärztinnen und Ärzte weist an verschiedenen Stellen auf die Sinnhaftigkeit einer rechtsmedizinischen Kooperation hin.

Konkrete Entscheidungshilfe für die rechtsmedizinische Kontaktaufnahme :

Wenn folgende Informationen oder Anhaltspunkte vorhanden sind:

- Gewalt gegen den Hals (z.B. Würgen)
- Gewalt gegen die Atemöffnungen Mund und Nase
- „Vielfältige, diverse oder auffällige bzw. „ungewöhnliche“ Verletzungen, die sonst im klinischen Alltag nicht gesehen werden oder deren Entstehung man sich nicht erklären kann
- Schwere Verletzungen; als Richtschnur kann herangezogen werden, dass diese eine ärztliche Behandlung oder gar einen stationären Aufenthalt erforderlich machen
- Person scheint erheblich unter Drogen/Alkoholeinfluss zu stehen
- Minderjährige Person, insbesondere Kinder unter 14 Jahren
- bei länger dauernder Bewusstlosigkeit
- bei offensichtlich schwerem Übergriff
- bei auffälliger Spurenlage, z.B. Blutspuren an der Kleidung und/oder am Körper ohne entsprechende Verletzungen der untersuchten Person
- und immer wenn Sie Fragen haben

Dann konsultieren Sie Ihre Rechtsmedizin.

Wichtig: Kontaktaufnahme mit der zuständigen Rechtsmedizin vor Beginn der Untersuchung!

Und so geht es weiter:

- Es wird eine kurze Fallbesprechung am Telefon stattfinden und **gemeinsam das beste Vorgehen im konkreten Fall** besprochen.
- Aus einer solchen Beratung kann sich z.B. ergeben, dass die Rechtsmedizin **konsiliarisch** hinzugezogen wird, sofern eine solche Verfahrensvereinbarung mit der Klinik und der Rechtsmedizin besteht.
- Es kann auch abgesprochen werden, dass die betroffene Person einen **Untersuchungstermin in der Rechtsmedizin** angeboten bekommt (zweitzeitige Versorgung).